Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Ergänzende Stellungnahme des Bundesverbandes Boden (BVB) zum Entwurf der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft – hier 3. Entwurf vom 19.04.2013 und insbesondere Anhang 3“

9. Januar 2015

Mit Datum vom 03.12.2012 hat der Bundesverband Boden e.V. zu dem damaligen Entwurf der BKompV Stellung genommen. In den darauffolgenden Veranstaltungen von Behörden und Verbänden sind einige Klarstellungen und Verbesserungen aus der Sicht des Bodenschutzes diskutiert, vorgeschlagen und in den Verordnungsentwurf eingearbeitet worden.

Da der Bundesverband Boden grundsätzlich eine bundesweit abgestimmte und in der Praxis anwendbare Regelung begrüßt, wird anschließend noch speziell Stellung zum 3. Entwurf und hier insbesondere zur neu geschaffenen Anlage 3 genommen:

Stellungnahme zum 3. Entwurf der BKompV zur neu geschaffenen Anlage 3

In der Anlage 3 wird die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen festgestellt. Hierbei werden unter Punkt 1 „Biotope und die weiteren Schutzgüter nach Anlage 1“ bewertet. Unter Punkt 2 werden explizit die „natürlichen Bodenfunktionen“ bewertet.

Die Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird über die Flächengröße kategorisiert. Dieses Kriterium ist bodenschutzfachlich nicht nachvollziehbar.

Zunächst besteht aus Bodenschutzsicht die Regelvermutung, dass Eingriffe in dieses Schutzgut wie Versiegelung oder Bodenabtrag unabhängig von der Flächengröße eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, da alle natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion irreversibel zerstört werden. Böden benötigen oft sehr lange Zeiträume für ihre Entwicklung, die über Jahrhunderte bis Jahrtausende gehen und erreichen erst nach historischen Zeiträumen wieder ihre ursprüngliche natürliche Funktionalität. Gleichzeitig sind sie Grundlage für die charakteris-

tischen Ausprägungen von Natur und Landschaft und stellen die Sicherung unserer Lebensgrundlage dar.

Allerdings wird zur besseren Handhabung in der Praxis, in Anlehnung an die jeweiligen Landesbauordnungen für genehmigungsfreie bauliche Anlagen, eine Mindestgröße als Eingriffstatbestand auch für das Schutzgut Boden akzeptiert. Oberhalb dieser Mindestgröße ist die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zwingend erforderlich. Hiervon unbenommen bleiben die Vorsorgepflichten gemäß §7 BBodSchG bestehen.

Nach § 3 Absatz (3) der BKompV soll für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft eine überschlägige Prüfung der Beeinträchtigungen nach fachlicher Einschätzung in Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erfolgen. Diese fachliche Einschätzung für das Schutzgut Boden hat durch die jeweils zuständige Bodenschutzbehörde zu erfolgen.

Oberhalb der Flächenmindestgröße für den Eingriff ist die weitere Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden unabhängig von der Flächengröße über eine Bewertungsmatrix zu ermitteln (ähnlich der Matrix unter Punkt 1). Nur dadurch wird gewährleistet, dass auch dieses Schutzgut gleichwertig behandelt wird, wie vom Gesetzgeber gefordert. Zur Eingriffsbewertung liegen bereits zahlreiche Beispiele aus der Praxis vor. Stellvertretend hierfür wird auf die Veröffentlichung des BVB (Vgl.: Blossey, S.; Busch, J.; Dahlmann, I.; Drechsler, H.; Feldwisch, N.; Henke, A.; Jessen-Hesse, V.; Oeser, G.-H.; Penndorf, O.; Schürer, S.: Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Bodenschutz 3/02, S. 84-89 und Handbuch Bodenschutz Lieferung I/03 Nr. 7360 „Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“) verwiesen. Als Grundlage kann weiterhin das LABO-Projekt 3.05: „Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen“ (2006) dienen.

Der BVB plant in seinem Fachausschuss zur Eingriffs-/Ausgleichsbewertung in Fortentwicklung bereits vorhandener Methoden einen Vorschlag für eine bundeseinheitliche Bodenfunktionsbewertung zu erarbeiten, die dann komprimiert in einer Matrix zur Einfügung / Ergänzung in den Anhang 3 der BKompV zur Verfügung steht.

Der BVB fordert daher den Flächenbezug hinsichtlich der Bewertung der „natürlichen Bodenfunktionen“ zu verändern.